

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 27/08 B

L 12 AL 3615/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 1788/04 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. November 2007 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, denn seine Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 SGG). Die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird zwar behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil Rechtsfragen aufgeworfen würden, die sich nach der gegenwärtigen Gesetzeslage sowie dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres beantworten ließen und von allgemeiner Bedeutung seien. Doch es fehlt schon an der klaren Bezeichnung einer grundsätzlichen Rechtsfrage. Statt dessen wird die Rechtsauffassung des Landessozialgerichts (LSG) dargestellt, wonach dem Kläger ein im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigender Anspruch auf Herausgabe der an seine Mutter schenkungsweise übertragenen beiden Sparbücher nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugestanden habe. Dieser Rechtsauffassung des LSG stellt der Kläger im Kern seine eigene Ansicht gegenüber, dass diese "rechtlichen Überlegungen nicht überzeugend (seien und) der grundsätzlichen Klärung durch das Bundessozialgericht (bedürften)". Soweit er diese Ausführungen in der Beschwerdebegründung mit weiteren Fragestellungen verbindet, erkennt er, dass es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, aus einer Vielzahl vom Beschwerdeführer aufgeworfener und als grundsätzlich bezeichneter Fragen diejenige herauszufinden, über die im Revisionsverfahren notwendigerweise zu entscheiden wäre (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, 60 mwN; stRspr).
- 4 Doch selbst wenn der Beschwerdebegründung sinngemäß die Rechtsfrage zu entnehmen sein sollte, ob zu dem einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) ausschließenden Vermögen auch



ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenks nach § 528 BGB gehört, fehlt es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Wie die Beschwerdebegründung selbst unter wörtlichem Zitat der Entscheidung des LSG darstellt, ist durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Begriff des Vermögens iS des § 193 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) dahingehend geklärt, dass darunter der Bestand von Sachen und Rechten (in Geld oder Geldeswert) in der Hand des jeweils Berechtigten zu verstehen ist (vgl BSG SozR 1400 § 137 Nr 1; stRspr). Ein weiterer oder erneuter Klärungsbedarf lässt sich auch nicht dem in der Beschwerdebegründung enthaltenen Rechtsprechungs zitat (BSG SozR 4100 § 138 Nr 25 S 137 f) entnehmen. Denn wie der Kläger selbst vorträgt, betraf diese Entscheidung nicht die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Vermögen", sondern des Tatbestandsmerkmals "Einkommen" im Sinn der Vorschriften über die Alhi und hatte im Übrigen eine völlig andere rechtliche Fragestellung zum Gegenstand, nämlich ob und inwieweit der Erwerb eines Anspruchs auf Zugewinnausgleich, der gemäß § 11 Nr 1 Arbeitslosenhilfe-Verordnung 1974 nicht als Einkommen gilt, gleichwohl als Vermögen iS des § 137 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz zu berücksichtigen ist (BSG, aaO, S 138 ff). Schließlich lässt die Beschwerdebegründung auch die erforderlichen Ausführungen dazu vermissen, dass es sich bei dem Recht der Alhi um zum 31. Dezember 2004 abgelaufenes Recht handelt und schon von daher der Rechtsstreit in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr).

- 5 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG offenbar für unrichtig hält und die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 528 BGB bezweifelt, kann die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht rechtfertigen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nur die Prüfung der Nebenentscheidung über die Nichtzulassung der Revision, nicht die Frage der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 6 2. Soweit die Beschwerdebegründung als weiteren Zulassungsgrund sinngemäß eine Divergenz der Entscheidung des LSG von der zitierten Entscheidung des Bayerischen LSG vom 20. März 2003 geltend macht, sind diese Ausführungen ebenfalls nicht geeignet, eine Zulassung der Revision zu begründen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rechtfertigt nur die Abweichung von einer Entscheidung eines anderen obersten Bundesgerichts, nicht von einer Entscheidung eines anderen Berufungsgerichts, die Zulassung der Divergenzrevision.
- 7 3. Schließlich sind auch die vom Kläger als Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmängel nicht hinreichend dargetan. "Bezeichnet" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 letzter Halbsatz SGG ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr).

- 8 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG sei bei seiner Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, nämlich, dass er die Sparbücher bzw die Sparguthaben am 6. August 2003 an seine Mutter übertragen habe, während dies tatsächlich bereits am 6. August 2002 geschehen sei, beachtet er nicht die gesetzliche Beschränkung der Verfahrensrevision. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 (Untersuchungsmaxime) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet in der Beschwerdebegründung nicht, einen solchen Beweisantrag gestellt zu haben, sondern bezieht sich ausschließlich auf einen an das Arbeitsamt gerichteten Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 3. September 2002.
- 9 Auch bezüglich weiterer vom Kläger geltend gemachter (angeblicher) Aufklärungsdefizite ist nicht dargelegt, dass der Kläger einen diesbezüglichen Beweisantrag vor dem LSG gestellt hat. Schließlich ist auch der Vortrag des Klägers, wonach Widersprüche zwischen der vom Vorsitzenden in der Berufungsverhandlung gegebenen Urteilsbegründung und den schriftlichen Urteilsgründen bestünden, nicht geeignet, einen Verfahrensfehler darzutun. Denn widersprechen sich mündlich mitgeteilte Entscheidungsgründe und schriftliche Gründe des Urteils, sind letztere maßgebend, ein Verfahrensmangel liegt nicht vor (vgl BSG NJW 1961, 1183; BVerwG, Buchholz 310, § 116 Nr 1; Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 8. Aufl, § 133 RdNr 6).
- 10 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGG abgesehen.
- 11 Die Beschwerde ist somit entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Demzufolge ist der Antrag auf PKH wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

